

## **Waldkindergarten „MAIENKÄFER“ Herbrechtingen**

Standort des Schutzraums:  
Stangenhau-Wald  
Rosentalweg  
(keine Postadresse)

Postanschrift:  
c/o Helga Lindel  
Iltisweg 11  
89542 Herbrechtingen

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen:  
**Verein Waldkindergarten „MAIENKÄFER“ e. V.**
2. Er hat seinen Sitz in Herbrechtingen und wurde im Dez. 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim/Brenz eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein fördert und ermöglicht Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldpädagogik in Anlehnung an das Pädagogische Konzept des Waldkindergartens „MAIENKÄFER“, Herbrechtingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung eines Waldkindergartens verwirklicht.
3. Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Landesverband der Waldkindergärten Baden-Württemberg e.V. Diese Stelle hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Insbesondere sind die Eltern und ErzieherInnen Mitglieder des Vereins. Für außenstehende Personen besteht die Möglichkeit einer Förder-Mitgliedschaft (z. B. Nicht-Eltern) zum monatlichen Mindestbeitrag, welcher jeweils in den Mitgliederversammlungen festzusetzen ist.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und wird nach schriftlicher Anmeldung von diesem schriftlich bestätigt.

3. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich gemeldet werden.
4. Gelangt der Vorstand zur Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Zielen des Vereins steht, so kann das Mitglied nach Anhörung vom Vorstand durch einstimmige Mehrheit vom Verein ausgeschlossen werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschusses Berufung eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins bilden die Mitglieds- bzw. Elternbeiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Zuschüsse.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
3. Auf Antrag können Mitglieder durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Mitarbeiterkollegium und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitarbeiter-Kollegium**

Das Mitarbeiter-Kollegium ist allein zuständig für alle pädagogischen Belange des Waldkindergartens „MAIENKÄFER“.

## **§ 8 Vorstand**

### **1. Aufgaben:**

- 1.1 Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenverteilung.
- 1.2 Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.  
**Ehrenamtszuschale kann gewährt werden.**
- 1.3 Dem Vorstand obliegt:
  1. Die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins.
  2. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  3. Die Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs bei der Mitgliederversammlung.
  4. Die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  5. Die Abfassung eines Jahresberichts.
  6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 1.4 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **2. Zusammensetzung:**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, welche den Verein gemeinsam vertreten. Mindestens eine Person gehört dem Mitarbeiter-Kollegium an.

- 2.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2.2 Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 2.3 Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
- 2.4 Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch mehrheitlichen Beschluss das Vertrauen entziehen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand unter Angabe von Gründen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin versandt. Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht mit Haushaltsplan, Jahresabrechnung und dem Prüfbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
  2. Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstands.
  3. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
  4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben und der vorgesehene neue Satzungstext sowie der bisherige müssen beigefügt werden.
8. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beschlüsse, Protokolle**

Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert und sind für den Verein bindend. Protokolle werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. Gesprächsleiter unterzeichnet und können von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einfache Mehrheit, der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach § 3, Nr. 4.

Herbrechtingen, den 22.5.2012